

Leitsätze zu der „Waldhof“-Entscheidung

Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,
Urteil vom 18. März 2013 – 473 Z-1/13.

Ein deliktischer (außervertraglicher) Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens, den ein Schiffseigner dadurch erleidet, dass er durch eine Schifffahrtssperre, die wegen der Havarie eines anderen Fahrzeugs angeordnet wird, gehindert ist, die Reise zu seinem Bestimmungsort fortzusetzen, setzt die schuldhaft Verletzung eines der nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte oder Rechtsgüter oder eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB durch den Havaristen voraus.

Das von der Schifffahrtssperre betroffene Vermögen des Schiffseigners als solches ist kein nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht oder Rechtsgut (vgl. BGHZ 41, 123, 127).

Ein Schiffseigner, der durch eine Schifffahrtssperre, die wegen der Havarie eines anderen Fahrzeugs angeordnet wird, gehindert ist, die Reise zu seinem Bestimmungsort fortzusetzen, ist nur dann in seinem Eigentum verletzt, wenn sein Schiff durch die Sperrung jede Bewegungsmöglichkeit verliert und damit als Transportmittel praktisch ausgeschaltet, seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen ist (im Anschluss an BGHZ 55, 153, 159). Das ist nicht der Fall, wenn das Schiff außerhalb des gesperrten Abschnitts der Wasserstraße als Transportmittel eingesetzt werden kann.

Die Sperrung einer Wasserstraße wegen der Havarie eines Fahrzeugs ist kein Eingriff in den nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der von der Schifffahrtssperre betroffenen Schifffahrttreibenden. Die Schifffahrt einer Wasserstraße gehört nicht zum Bereich des Gewerbebetriebes eines Schifffahrttreibenden (BGHZ 55, 153, 161).

Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen. Es reicht nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH NJW 2004, 356 unter II 2 a aa m. w. N.).

Die Vorschriften der § 1.04 (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und § 1.07 (Anforderungen an die Beladung) der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sind keine Normen, die den Schutz des Vermögens der Schifffahrttreibenden bezwecken (im Anschluss an BGH VersR 1979, 905 unter 4).